jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/2/13 3Ob3/85

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.02.1985

Norm

EO §42 A

Rechtssatz

Der Aufschiebungswerber ist nur im Rahmen der Entscheidung über seinen Aufschiebungsantrag selbst Beteiligter. Ohne Stellung eines Aufschiebungsantrages kann er auch diese besondere Beteiligtenstellung nicht haben; wenn eines von zwei Versteigerungsverfahren infolge einer auf Unwirksamkeit des einen Exekutionstitels gerichteten Klage aufgeschoben wurde, kommt daher dem Aufschiebungswerber im nicht aufgeschobenen Versteigerungsverfahren keine Beteiligtenstellung zu.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 3/85
  Entscheidungstext OGH 13.02.1985 3 Ob 3/85

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0001459

Dokumentnummer

JJR_19850213_OGH0002_0030OB00003_8500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at